



Bekanntmachung

Rr. W II 1900/9, 17 & 20 u.

betreffend Beschlagnahme von Messelstengeln sowie Beschlagnahme und Bestandserhebung von Messelfasern und Messelgespinnst.

Rom 2. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Königlich Preussischen Kriegsministeriums...

§ 1.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

- 1. alle abgearbeiteten Stengel der bromierten, langstieligen Strohseile (artica dioica), und zwar sowohl ungetrocknet wie getrocknet.
2. alle Messelstengel, auch mit anderen Spinnstoffen gemischt und einer Mähdraht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind.
3. alle Gespinne, die Messelstengel enthalten.
4. alle Fasern der unter 1. bis 3. genannten Gegenstände, gleichviel, ob sie im Zustand geernteter oder mit dem Aufwände verarbeiteter der bezogenen Gewebe eingeführt sind.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die Vermaahn von Beschlagnahmungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und nachgebliebene Beschlagnahmen für diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Vorschriften erlassen sind.

§ 4.

Beräucherungs- und Bearbeitemgskennzeichen.

Trotz der Beschlagnahme ist die Beräucherung und Färbung der beschlagnahmten Gegenstände an die Messelstengel-Beräucherungsanstalt in B. S., Berlin, Schützenstr. 65/66, oder deren Beauftragte erlaubt.

§ 5.

Messelpflicht und Messelstelle.

Die in § 1 Ziffer 2 und 3 genannten Gegenstände und deren Abfälle unterliegen der Messelpflicht. Die Messelungen haben mindestens bis zu 100000 Mark zu betragen, jedoch nicht nach allgemeiner Ermächtigung höherer Strafen vermindert sind, besteht:

- 1. wer unbeschadet eines beschlagnahmten Gegenstandes beiseiteführt, beschädigt oder zerstört, vermischt, verlässt oder faulst oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Beschlagnahme die beschlagnahmten Gegenstände zu veräußern und öffentlich zu behandeln, anderweitig;
3. wer den erforderlichen Ausfuhrbeschlagnahmen anderweitig;
4. wer vorstehend die Messelung zu betreiben auf Grund dieser Beschlagnahme verpflichtet ist, nicht in der geforderten Zeit erfüllt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wesentlich die Gemüth in der Gefährdung oder Beschädigung oder die Beschädigung oder Unterbrechung der Betriebsmittel oder Räume hervorruft, oder wer vorstehend die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Strafen, die verhängen werden, im Uebrigen als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Ausfuhrbeschlagnahmten gebühren oder nicht.

Wer infolgedessen die Ausfuhr, zu der er auf Grund dieser Beschlagnahme verpflichtet ist, nicht in der geforderten Zeit erfüllt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer infolgedessen die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

nachlich zu erfolgen und sind an das Beschlagnahmeamt der Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Obenmannstr. 10, mit der Aufschrift 'Messelbeschlagnahme' zu erstatten.

Messelpflichtige Personen.

- 1. Personen, die Gegenstände der in § 5 bezeichneten Art in Gewerbetrieben haben,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperlichkeiten und Verbände.
Vorwärts, die sich am Sonntag (8. 7.) nicht in Gewerbetrieben befinden, sind (soweit von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewerbebetrieben (Lagerhäuser usw.)

Stichtag und Messelort.

Für die Messelpflicht ist bei der ersten Messelung der am Sonntag des 2. Oktober 1917 (Stichtag), bei den späteren Messelungen der beim Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Messelung ist bis zum 10. Oktober 1917, die folgenden Messelungen bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

Messelweise.

Die Messelungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Messelbüchern zu erfolgen, die bei der Bundesdruckerei des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Obenmannstr. 10, unter Angabe der Buchnummer Bat. 1306/6 analogfordern sind.

Verfahren.

Die Messelungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Messelbüchern zu erfolgen, die bei der Bundesdruckerei des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Obenmannstr. 10, unter Angabe der Buchnummer Bat. 1306/6 analogfordern sind.

Verfahren.

Die Messelungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Messelbüchern zu erfolgen, die bei der Bundesdruckerei des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Obenmannstr. 10, unter Angabe der Buchnummer Bat. 1306/6 analogfordern sind.

Verfahren.

Die Messelungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Messelbüchern zu erfolgen, die bei der Bundesdruckerei des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Obenmannstr. 10, unter Angabe der Buchnummer Bat. 1306/6 analogfordern sind.

Verfahren.

Die Messelungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Messelbüchern zu erfolgen, die bei der Bundesdruckerei des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Obenmannstr. 10, unter Angabe der Buchnummer Bat. 1306/6 analogfordern sind.

Verfahren.

Die Messelungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Messelbüchern zu erfolgen, die bei der Bundesdruckerei des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Obenmannstr. 10, unter Angabe der Buchnummer Bat. 1306/6 analogfordern sind.

Verfahren.

Die Messelungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Messelbüchern zu erfolgen, die bei der Bundesdruckerei des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Obenmannstr. 10, unter Angabe der Buchnummer Bat. 1306/6 analogfordern sind.

Verfahren.

Die Messelungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Messelbüchern zu erfolgen, die bei der Bundesdruckerei des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Obenmannstr. 10, unter Angabe der Buchnummer Bat. 1306/6 analogfordern sind.

Verfahren.

Die Messelungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Messelbüchern zu erfolgen, die bei der Bundesdruckerei des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Obenmannstr. 10, unter Angabe der Buchnummer Bat. 1306/6 analogfordern sind.

Verfahren.

Die Messelungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Messelbüchern zu erfolgen, die bei der Bundesdruckerei des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Obenmannstr. 10, unter Angabe der Buchnummer Bat. 1306/6 analogfordern sind.

Verfahren.

Die Messelungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Messelbüchern zu erfolgen, die bei der Bundesdruckerei des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Obenmannstr. 10, unter Angabe der Buchnummer Bat. 1306/6 analogfordern sind.

Verfahren.

Die Messelungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Messelbüchern zu erfolgen, die bei der Bundesdruckerei des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Obenmannstr. 10, unter Angabe der Buchnummer Bat. 1306/6 analogfordern sind.

Verfahren.

Die Messelungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Messelbüchern zu erfolgen, die bei der Bundesdruckerei des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Obenmannstr. 10, unter Angabe der Buchnummer Bat. 1306/6 analogfordern sind.

Verfahren.

Die Messelungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Messelbüchern zu erfolgen, die bei der Bundesdruckerei des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Obenmannstr. 10, unter Angabe der Buchnummer Bat. 1306/6 analogfordern sind.

Arbeitung bestimmt sind, können bis auf weiteres gemäß der Ausfuhrbeschlagnahmungen der zuständigen beauftragten Behörde freiwillig zu den nachstehend genannten Uebernahmepreisen an die Sammelstellen abgeliefert werden.

Table with 3 columns: Uebernahmepreis für 1 kg, Kupfer, Kupferlegierungen. Rows for Gruppe A, B, C.

Hierzu wird ein Zuschlag von 1 Mark für 1 kg gewährt, wenn die freiwillige Ablieferung bis zum 31. Oktober 1917 erfolgt.

Die Beratigungs- und Sammelstellen des Kommandos beauftragt erteilen Auskunft hinsichtlich der Ablieferung von Gegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen.

Die Uebernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

B. Petr. Dachpfer und Wipableiter.

Zur der Beschlagnahme Nr. M. 2001/17 R. R. A. vom 9. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Messelpflicht, Einlieferung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Hilfsanlagen und zur Bedienung verwendeten Aufhängungen, einschließlich Kupferner Dachrinnen, Abfallröhren, Fensterrahmen und Wärmehaube, sowie einschließlich der in Hilfsanlagen befindlichen Bleitafeln.

Mit Beginn des 2. Oktober 1917 erhält § 8 der Beschlagnahme folgende Fassung:

§ 8. Uebernahmepreis.

Für Gruppe 1 bis 3 legt sich der Uebernahmepreis zusammen aus:

- a) dem Materialpreis für das Kupfer zum erhöhten Preis von 2,850 Mark für das Kilogramm,
b) den Kosten für die frühere Beschaffung einschließlich Anlieferung einschließlich Materialpreis,
c) den Kosten für die Abnahme des Kupfers,
d) den Kosten für etwa zur Abnahme erforderliche Kalkulation.

Für Gruppe 4 beträgt der Uebernahmepreis 5,50 Mark für jedes Kilogramm abgelieferter Kupfers.

Die Uebernahmepreise enthalten die Gegenwerte für die abgelieferten in § 2 bezeichneten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Die Preisrückstellungen haben rückwirkende Kraft für alle auf Grund der Beschlagnahme Nr. M. 2001/17 R. R. A., also nach dem 9. März 1917 abgelieferten und nach den früheren Sätzen berechneten Mengen wird dem Abnehmer der Preisermäßigung nachträglich vergütet und der Betrag ohne Aufforderung möglichst im Laufe des Monats November ausgehört werden.

Die Verrechnung einer Mäßigung bei Abnahme der Kupfermengen der Klassen 1, 2 und 3 muß nachgewiesen und begründet werden können. Im allgemeinen erweist eine Mäßigung bei Dachrinnen von einer Mäßigung von 30% und darunter nicht erforderlich.

C. Petr. Destillationsapparate.

Zur der Beschlagnahme Nr. M. 100/2, 17, R. R. A. vom 15. Mai 1917 betreffend Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Einlieferung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen Messing, Rotguss und Bronze und freiwillige Ablieferung von anderen Zinnlegierungen aus Kupfer und Kupferlegierungen Messing, Rotguss und Bronze.

Mit Beginn des 2. Oktober 1917 werden die Uebernahmepreise im § 8 und § 10 wie folgt erhöht:

Für das Kilogramm Kupfer auf 5,00 Mark, für das Kilogramm Kupferlegierungen auf 3,00 Mark.

Die Preisrückstellungen haben rückwirkende Kraft für alle auf Grund der Beschlagnahme Nr. 100/2, 17 R. R. A., also nach dem 15. Mai 1917 abgelieferten und nach den früheren Sätzen berechneten Mengen wird dem Abnehmer der Preisermäßigung nachträglich vergütet und der Betrag ohne Aufforderung möglichst im Laufe des Monats November ausgehört werden.

Frankfurt (Main), den 2. Oktober 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Betr.: Einrichtungsgegenstände, Dachpfer und Wipableiter, Destillationsapparate.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, Großh. Volksrat Gießen und die Großh. Bürgervereine der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf vorstehende Beschlagnahme des stellvertretenden Generalkommandos von heute verweisen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessierten abzuhandeln Kenntnis zu geben und die Beschlagnahme in Ihrem Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.

Gießen, den 2. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Bekanntmachung

das Verbot des vorzeitigen Erntens von Schilfmiscun, Rüben betr.

Rom 27. September 1917.

Die Gültigkeit unserer Verordnung, betreffend das Verbot des vorzeitigen Erntens von Schilfmiscun und Rüben vom 28. August 1917, wird bis zum 10. Oktober 1917 verlängert.

Darmstadt, den 27. September 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

O. Semberger.

Nachtrag

Nr. Mc. 1700/8. K. R. A. vom 2. Oktober 1917.

Nachstehende Nachtrags-Bekanntmachungen werden infolge Erlassens des Königlich Preussischen Kriegsministeriums auf Grund der Beschlagnahme über die Beschaffung von Brauereierzeugnissen in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 376) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

A. Petr. Einrichtungsgegenstände.

Zur der Beschlagnahme Nr. M. 1/3, 17 R. R. A. vom 20. Juni 1917, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen Messing, Rotguss, Zinnblei, Bronze.

Mit Beginn des 2. Oktober 1917 erhält § 7 der Beschlagnahme folgende Fassung:

§ 7.

Freiwillige Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände und Uebernahmepreise.

Die beschlagnahmten Gegenstände und anwohnerähnlicher Art, soweit sie nicht zur gewerblichen Veräußerung oder Ver-

Advertisement for 'Gebrauchte Schienen' (Used Rails) by Deutsche Industrie-Guano-Werke G. m. b. H. in Dortmund.

Advertisement for 'Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Gießen' (Official Notices of the City of Gießen).

Advertisement for 'Handwerkerkursus' (Craftsmen Course) and 'Unterrichtskursus' (Teaching Course) by Prof. Dr. Krausmüller.



